



Stadt Elzach

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2019



Impressum

Stadtverwaltung Elzach

Rechnungsamt

Hauptstr. 69

79215 Elzach

Tel.: 07682/804-0

Fax: 07682/804-55

E-Mail: stadt@elzach.de

Internet: www.elzach.de

Inhalt

Inhalt	1
Einleitung	3
Rechtsgrundlagen	4
Kurzdarstellung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)	5
Grundsätzliches.....	7
Eröffnungsbilanz der Stadt Elzach zum 01.01.2019	10
Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite	12
1. Vermögen	12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12
1.2 Sachvermögen	12
1.3 Finanzvermögen	18
2. Abgrenzungsposten	21
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	21
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüss	21
3. Nettoposition	21
Erläuterungen zu den Posten der Passivseite	22
1. Eigenkapital	22
1.1 Basiskapital	22
1.2 Rücklagen	22
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	23
2. Sonderposten	23
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	23
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	24
2.3 Sonderposten für Sonstiges	24
3. Rückstellungen	25
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	25
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	25
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien.....	25
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	25
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	26
3.6 Rückst. Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	26
3.7 Sonstige Rückstellungen	26
4. Verbindlichkeiten	26
4.1 Anleihen	26
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	26

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	27
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	27
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	27
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	27
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	28
Anhang/Sonstige Pflichtangaben.....	29
Haftungsverhältnisse	29
Organe der Stadt Elzach.....	30
Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesen zum 01.01.2019.....	31
Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesen zum 12.12.2023.....	31
Vermögensübersicht	32
Schuldenübersicht	33
Übersicht über den Stand der Rückstellungen	33
Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen und voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (gem. Haushaltsplan 2019).....	34
Zusammenfassung und Kennzahlen	35
Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019	35
Feststellungsbeschluss	36

Einleitung

In den öffentlichen Gemeinderatssitzungen am 24. Juni 2014 und am 12. Dezember 2023 wurde die Einführung der Kommunalen Doppik bei der Stadt Elzach zum 01. Januar 2019 beschlossen.

Die Kommunale Doppik löst die bisherige Verwaltungsbuchführung nach der Kameralistik ab. Ab dem Jahr 2020 ist die Kommunale Doppik für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg Pflicht.

Die neue Buchführung verspricht eine größere Transparenz, eine vollständige Darstellung der Finanzdaten und ist interkommunal besser vergleichbar.

Erstmals wird durch die Kommunale Doppik der gesamte Ressourcenverzehr der Gemeinde abgebildet. Es werden jetzt auch zahlungsunwirksame Rechnungsgrößen wie z.B. Abschreibungen sichtbar gemacht. Neben den kommunalen Schulden gibt die Kommunale Doppik erstmals auch einen Aufschluss über das kommunale Vermögen. Hierzu wurde das gesamte Vermögen der Stadt Elzach erfasst und bewertet. Aufgenommen sind das immobile Vermögen, die beweglichen Vermögensgegenstände, das Finanzvermögen mit Schulden und Guthaben sowie die Beteiligungen der Stadt Elzach.

Bewertet wurden 200 unbebaute Grundstücke mit zusammen 8.335.655 m² Fläche. Davon sind mit 7.465.987 m² knapp 90 % Waldflächen. Hinzu kommen 106 Gebäudegrundstücke mit insgesamt 54 Gebäudebestandteile und 350 Straßengrundstücke mit einer Gesamtfläche von 621.924 m².

Das Ergebnis liegt nun in Form dieser Eröffnungsbilanz vor. Die Bilanzsumme zum Stichtag 01.01.2019 beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von 35.693.410,83 €.

Mit Vorliegen der Eröffnungsbilanz können nun die Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2019 aufgearbeitet werden. Die Fertigstellung der Eröffnungsbilanz ist damit ein wichtiger Meilenstein für die Aufarbeitung der Rückstände, die durch die Einführung eines neuen Rechnungswesens entstanden sind.

Rechtsgrundlagen

Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Für die Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz gilt im Weiteren in Bezug auf die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden § 62 GemHVO. Grundsatz dabei ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung
- Wirklichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Gliederung der Bilanz hat gemäß § 52 GemHVO zu erfolgen.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Anhang

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

beizufügen.

Kurzdarstellung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

Das **Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)** basiert auf der sogenannten Drei-Komponenten-Rechnung. Diese beinhaltet

- den Ergebnishaushalt / die Ergebnisrechnung
- den Finanzhaushalt / die Finanzrechnung
- die Bilanz

Der Gesamthaushalt ist in einen Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie den Haushaltsquerschnitt gegliedert. Alle Teilhaushalte sind wiederum in einen Teil-Ergebnis- und einen Teil-Finanzhaushalt gegliedert. Die Stadt Elzach hat den Haushaltsplan produktorientiert nach den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, entsprechend dem Produktplan für Baden-Württemberg, gegliedert.

Basis des NKHR ist das **Ressourcenverbrauchskonzept** im Unterschied zum bisherigen Geldverbrauchskonzept als Basis der Kameralistik.

Im **Ergebnishaushalt** werden alle **ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen** geplant und in der **Ergebnisrechnung** dokumentiert. Hier erfolgt die Darstellung des kompletten Ressourcenverbrauchs der Stadt. Der Saldo des Ergebnishaushalts stellt die in der Rechnungsperiode erwirtschaftete Veränderung des Reinvermögens dar, d. h. das Ergebnis vergrößert oder verringert das Eigenkapital (Basiskapital) in der Bilanz.

Für die einzelnen Teilhaushalte sind jeweils Teilergebnispläne zu erstellen. Der Gesamtergebnishaushalt (als Summierung der Teilhaushalte) und die Gesamtergebnisrechnung sind vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

Im **Finanzhaushalt** und der **Finanzrechnung** werden die geplanten bzw. die tatsächlich anfallenden **Ein- und Auszahlungen** dargestellt. Vergleichbar mit einer Kapitalflussrechnung wird hier die Liquiditätsplanung bzw. Liquiditätsentwicklung aufgezeigt.

Der Finanzhaushalt ist in 3 Abschnitte eingeteilt.

Im ersten Abschnitt werden die zahlungswirksamen Vorgänge aus dem Ergebnishaushalt dargestellt. Der Saldo wird als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen und entspricht dem Cashflow der kaufmännischen Kapitalflussrechnung. Er stellt somit die erwirtschafteten eigenen Zahlungsmittel dar.

Der zweite Abschnitt zeigt die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und weist den Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus der Investitionstätigkeit aus.

In einem dritten Abschnitt werden die Finanzierungstätigkeiten in Form eventueller Kreditaufnahmen und Kredittilgungen dargestellt. Der Saldo gibt Auskunft über den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit.

Schlussendlich wird im Saldo des Finanzhaushalts die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands ausgewiesen.

In einer separaten Darstellung wird die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung aufgezeigt.

Die Aktivseite der **Bilanz** zeigt die Vermögensbestände der Stadt, die Passivseite, wie diese Vermögensgegenstände finanziert werden.

Die Kommunale Doppik (Drei-Komponenten-Rechnung) in der Übersicht:

Finanzhaushalt	Bilanz		Ergebnishaushalt
Finanzrechnung			Ergebnisrechnung
Zahlungsströme	Aktiva	Passiva	Ressourcenverbrauch
Wertgrößen:	Sachvermögen	Eigenkapital	Wertgrößen:
- Einzahlungen	Finanzvermögen	Ergebnis	- Erträge
- Auszahlungen	Liquidität	Sonderposten	- Aufwendungen
Zahlungsmittelbestand	Forderungen	Verbindlichkeiten	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
= Liquiditätssaldo	Akt. Abgrenzung	Pass. Abgrenzung	= Ergebnissaldo

Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Elzach basiert auf den zuvor genannten Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert am 29.04.2016, der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 11.12.2009 sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Des Weiteren wurden Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (BLF) nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg herangezogen.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Elzach zum 01.01.2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte eine Bewertung des Infrastrukturvermögens durch die Firma Heyder und Partner zum 31.12.2018. Alle weiteren Bewertungen wurden von der Verwaltung eigenständig vorgenommen. Ergänzend wurde die Firma Heyder und Partner im Jahr 2023 damit beauftragt, die von der Verwaltung durchgeführte Grundstücksbewertung auf ihre Plausibilität zu prüfen.

In der Regel ist die Bewertung auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) durchzuführen. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können. Bei der Stadt Elzach reicht dieser Zeitraum bis zum 01.01.2013 zurück. Für die Bewertung von Vermögen, dessen Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegt, sieht die GemHVO die Verwendung diverser Vereinfachungsregeln vor. Die Hinzuziehung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden Fremdkapitalzinsen nicht miteingerechnet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).

Darüber hinaus wird von einzelnen Wahlrechten wie folgt Gebrauch gemacht:

1. Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz kann auf die Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis zu 1.000 € netto verzichtet werden. Die Beschaffung dieser Vermögensgegenstände wird im Ergebnishaushalt als Aufwand gebucht. Von dem Wahlrecht wird Gebrauch gemacht.

2. Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO

Die Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen bei der Eröffnungsbilanzerstellung ist sehr umfangreich und umständlich. Problematisch ist dabei insbesondere, dass in der Kameralistik keine regelmäßige Inventur vorgesehen war. Dies führt dazu, dass es fast unmöglich wird, die Gesamtheit der entsprechenden Vermögensgegenstände für die Jahre rückwirkend zu erfassen. Die Gemeindehaushaltsverordnung gibt deshalb die Möglichkeit, bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände nur zu bilanzieren, wenn deren Anschaffung weniger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgt ist. Für die Stadt Elzach bedeutet dies, dass eine Bilanzierung nur bei einer Anschaffung ab dem 01.01.2013 erfolgt. Von dem Wahlrecht wird Gebrauch gemacht.

3. Erfahrungswert statt Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 62 Abs. 2 GemHVO

In der Regel sind Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren. Diese werden jährlich anteilig um die Abschreibung gekürzt. Die Anschaffung von Vermögensgegenständen liegt teilweise Jahre oder Jahrzehnte zurück. Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ist deshalb in vielen Fällen nicht nur erschwert, sondern unmöglich. Deshalb können für Vermögensgegenstände, deren Anschaffung mehr als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegt, Erfahrungswerte angesetzt werden. Im Fall von Grundstücken erfolgt dies beispielsweise durch Verwendung von Bodenrichtwerten und Werten aus der Kaufpreissammlung. Von dem Wahlrecht wird Gebrauch gemacht.

4. Vor dem 31.12.1974 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände nach § 62 Abs. 3 GemHVO

Je weiter die Anschaffung von Vermögensgegenständen zurückliegt, desto schwieriger wird auch die Verwendung repräsentativer Durchschnittswerte. Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 beschafft wurden, können deshalb die Wertverhältnisse zum 01.01.1974 zugrunde gelegt werden. Von dem Wahlrecht wird Gebrauch gemacht.

5. Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO

Die Stadt Elzach verfügt über einen erheblichen Grundstücksbestand mit unterschiedlichen Nutzungsarten. Hinzu kommt, dass der Bodenrichtwert insbesondere auch von der Lage des einzelnen Grundstücks abhängig ist. Bei Grundstücken mit einer homogenen Nutzung kann deshalb ein örtlicher Durchschnittswert angesetzt werden. Alle Grundstücke mit der entsprechenden Nutzungsart werden in diesem Fall mit einem einheitlichen Quadratmeterpreis berücksichtigt. Dies erfolgt beispielsweise bei Straßengrundstücken, Grünflächen, Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Waldflächen. Auch für den Aufwuchs bei Waldflächen kann ein Durchschnittswert über alle Waldflächen gebildet werden. Durch die externe Firma Heyder und Partner wurden die verwendeten Werte unter Hinzuziehung von Bodenrichtwerten, Kaufpreissammlungen und pauschalen Erfahrungswerten auf Plausibilität geprüft.

Waldflächen werden gemäß der Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses der Stadt Elzach mit 0,50 € je m² Grundstücksfläche bewertet. Als Wald gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (siehe § 2 Landeswaldgesetz). Die Bewertung des Aufwuchses wird anhand des § 62 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO vorgenommen und auf 7.800 € je Hektar festgelegt.

Von dem Wahlrecht nach § 62 Abs. 4 GemHVO wird Gebrauch gemacht.

6. Aktivierung erhaltener und geleisteter Investitionszuwendungen nach § 62 Abs. 6 GemHVO

Erhaltene und geleistete Investitionszuschüsse werden als Sonderposten aktiviert. Analog zu den Vermögensgegenständen gilt, dass die Sonderposten nur für die zurückliegenden 6 Jahre in Höhe der tatsächlich geleisteten/erhaltenen Investitionszuwendungen bilanziert werden müssen. Für die vorangegangenen Jahre können Durchschnittswerte angesetzt werden. § 62 Abs. 6 GemHVO ermöglicht den Verzicht auf die Bilanzierung geleisteter Investitionszuschüsse. Dieses Wahlrecht wird nicht ausgeübt.

Eröffnungsbilanz der Stadt Elzach zum 01.01.2019

Aktivseite	
1. Vermögen	35.314.726,99 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13.001,80 €
1.2 Sachvermögen	29.362.383,43 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.661.765,50 €
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.960.573,78 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	7.649.972,31 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	26.818,79 €
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	590.327,06 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	182.401,05 €
1.2.8 Vorräte	59.367,96 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.231.156,98 €
1.3. Finanzvermögen	5.939.341,76 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden o.a. kommunalen Zusammenschlüssen	204.911,15 €
1.3.3 Sondervermögen	1.076.009,34 €
1.3.4 Ausleihungen	14.400,00 €
1.3.5 Wertpapiere	500.000,00 €
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	566.935,60 €
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	765.219,59 €
1.3.8 Liquide Mittel	2.811.866,08 €
2. Abgrenzungsposten	378.683,84 €
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	26.407,69 €
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	352.276,15 €
2.3 Verrechnungs-, Zwischenkonten	0,00 €
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 €
Bilanzsumme Aktiva	35.693.410,83

Passivseite	
1. Eigenkapital	26.982.943,67 €
1.1 Basiskapital	26.270.532,14 €
1.2 Rücklagen	712.411,53 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	712.411,53 €
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00 €
2. Sonderposten	3.495.810,01 €
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	1.017.326,00 €
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.313.182,85 €
2.3 Sonderposten für Sonstiges	165.301,16 €
3. Rückstellungen	60.888,41 €
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	60.888,41 €
3.6 Rückstellungen aus drohenden Verpflichtungen	0,00 €
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	4.242.619,15 €
4.1 Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.649.849,95 €
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.294.881,84 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	125.926,53 €
4.6 sonstige Verbindlichkeiten	171.960,83 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	911.149,59 €
Bilanzsumme Passiva	35.693.410,83 €

Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Mittelverwendung auf. Sie setzt sich gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO aus dem Vermögen, den Abgrenzungsposten und der Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) zusammen.

1. Vermögen	35.314.726,99 €
--------------------	------------------------

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13.001,80 €
---------------------------------------	-------------

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		13.001,80 €
210000	Lizenzen	311,48 €
250000	DV-Software	8.425,57 €
910000	Anz. Auf immaterielle VG	4.264,75 €

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein (z. B. Lizenzen und Software). Immaterielle Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, werden nicht erfasst.

Der niedrige Ansatz ist darauf zurückzuführen, dass die verwendete Standardsoftware in der Regel im Paket mit neuen Computern beschafft wird und kommunale Fachverfahren vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Sachvermögen	29.362.383,43 €
-------------------------	------------------------

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 2 und 3 GemHVO und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.661.765,50 €
---	-----------------

1.2.1 Unbebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte		11.661.765,50 €
1110000	Grund und Boden bei Grünflächen	1.682.930,32 €
1210000	Ackerland	408.454,72 €
1310000	Grund und Boden bei Wald und Forst	3.739.986,50 €
1320000	Aufwuchs bei Wald und Forst	5.803.002,66 €
1910000	Sonstige unbebaute Grundstücke	27.391,30 €

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke.

Grundstücke, die ab dem 01.01.2013 (6-Jahreszeitraum) zugegangen sind, wurden mit dem Kaufpreis zuzüglich der Kaufnebenkosten bewertet. Für Grundstücke vor diesem Zeitraum

wurde unter Berücksichtigung der Nutzungsart und Lage der Wert anhand des Bodenrichtwertes ermittelt und entsprechend rückindiziert (vgl. Bilanzierungsleitfaden 3.2.1.3).

Durchschnittswerte wurden wie folgt verwendet:

Für Wald wurden 0,50 Euro pro m² aus der Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses zugrunde gelegt. Für Gewässer und Gräben wurden 0,10 Euro pro m², für landwirtschaftliche Fläche 3,00 Euro pro m², für Friedhofsfläche/Grünanlagen 4,00 Euro pro m², für Flächen mit Gehölz und Grünland 2,00 Euro pro m², für Sportflächen 3,00 Euro pro m² und für Straßen/Wege/Plätze/Verkehrsflächen 3,00 Euro pro m² laut pauschalen Erfahrungswerten von Heyder und Partner zugrunde gelegt.

Die Aufbauten und Ausstattung (u.a. Spielplatzgeräte und Bänke) wurden gemeinsam mit dem Teilbereich des beweglichen Anlagevermögens bewertet, jedoch durch die Zuordnung der entsprechenden Anlageklasse sind diese wertmäßig in dieser Bilanzposition enthalten.

Der Aufwuchs mit untergeordneter Bedeutung (u.a. Grünstreifen, Straßenbegleitgrün) ist in der Bewertung des Infrastrukturvermögens enthalten (vgl. Dokumentation Infrastrukturvermögen Heyder & Partner S. 12 ff.)

Eine separate Bewertung des Aufwuchses erfolgt nur für die Grünflächen, die tatsächlich einer Grün-/Parkanlage ähneln (mehrjährige Bepflanzung, Ausstattung, Baumbestand u. ä.) für Kleingartenanlagen und Waldfläche. Für Grünflächen, die lediglich Rasenfläche darstellen, erfolgt keine Bewertung.

Die Werte von Grund und Boden erfahren keine Abschreibungen.

In Bezug auf den Aufwuchs des Waldes gilt die Annahme einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Der Aufwuchs des Waldes unterliegt deshalb keiner Wertminderung und bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.960.573,78 €
---	----------------

1.2.2 Bebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte		7.960.573,78 €
2110000	Grund und Boden bei Wohnbauten	194.024,11 €
2220000	Geb., Aufbauten und Betriebsvor. bei soz. Einr.	3.940.202,24 €
2320000	Geb., Aufbauten und Betriebsvor. bei Schulen	971.323,76 €
2410000	Grund u. Boden mit Kult-, Sport- und Gartenanl.	372.611,04 €
2420000	Geb., Aufb. + Betriebsvor. bei Kult-, Sportanl.	289.897,23 €
2910000	Grund und Boden sonstige Dienstgebäude	1.701.245,51 €
2920000	Geb., Aufb. + Betriebsvor. bei sonst. Dienstgeb.	491.269,89 €

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden, sowie die dazugehörigen benutzbaren Gebäude (Gebäude von untergeordneter Bedeutung oder unbenutzbare Gebäude fließen nicht in die Bewertung ein, siehe § 74 Bewertungsgesetz (BewG). Jene Grundstücke gelten als unbebaut).

Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Gebäude werden je nach Nutzungsart und baulichem Zustand abgeschrieben.

Schul-, Verwaltungs-, Wohngebäude, sowie Kindergärten, Sporthallen und sonstige massive Gebäude werden auf 50 Jahre abgeschrieben. Für Garagen, Schuppen und andere Nebengebäude wird eine Nutzungsdauer von 30 Jahren angesetzt. Lediglich der Ladhof wird mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren aufgrund des Gutachtens vom 07.08.2015 Seite 12 abgeschrieben. Die Containeranlage für die Schulkindbetreuung wird auf 10 Jahre abgeschrieben und die Fahrradunterstände am Bahnhof werden auf 17 Jahre abgeschrieben.

Die bebauten Grundstücke wurden analog der unbebauten Grundstücke bewertet.

Gebäude, welche nach dem 01.01.2013 gekauft bzw. gebaut wurden, sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der entsprechenden Abschreibungen bewertet. Ansonsten wurde der rückindizierte Gebäudeversicherungswert angesetzt und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben (siehe Bilanzierungsleitfaden 3.2.3.1.1.). Als wertsteigernd (und somit auf den Bilanzwert auswirkend) werden Sanierungsmaßnahmen von drei oder mehr Gewerken, die innerhalb drei aufeinanderfolgenden Jahren getätigt wurden, erfasst. Gebäude, welche die Nutzungsdauer bereits überschritten haben, wurden ohne Wert erfasst.

Einbauten, Aufbauten und Aufwuchs werden analog der unbebauten Grundstücke bewertet.

1.2.3 Infrastrukturvermögen	7.649.972,31 €
-----------------------------	----------------

1.2.3 Infrastrukturvermögen		7.649.972,31 €
3110000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.810.601,93 €
3210000	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	1.965.140,91 €
3510000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsl. Anlagen	3.774.474,64 €
3610200	Verteilungsanlagen	94.110,06 €
3910000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.644,77 €

Zu Straßeninfrastrukturvermögen zählen der Straßenkörper, hochwertiges Straßenzubehör, sowie Bauwerke (vgl. Nr. 3.2.6.2. Leitfaden zur Bilanzierung). Auch Parkplätze, Spielplätze, sonstige Plätze, Brunnen, Verkehrsampeln und Straßenbeleuchtung sind in diesem Teilprojekt bewertet. Ebenso zählen zum Infrastrukturvermögen die Grundstücke des Infrastrukturvermögens, Ingenieurbauwerke wie Brücken und Stützmauern.

Das Infrastrukturvermögen und die zugehörigen Sonderposten wurden durch Heyder und Partner bewertet. Folgende Vorgehensweise wurde von Heyder und Partner umgesetzt: Auf Grundlage des Bilanzierungsleitfadens wurden die Straßen in die Straßenarten I bis IV unterteilt. Da keine ortstypischen Erfahrungswerte ermittelbar waren wurden die Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (Fassung 2017) zugrunde gelegt und gegebenenfalls auf das Anschaffungsjahr indiziert. Die erforderlichen Daten zum Straßenbestand, Baujahren und Straßenarten wurden anhand des GIS, Bebauungsplänen, historischen Karten von 1974 und falls erforderlich mit Luftbildern ermittelt (siehe Dokumentation Heyder und Partner).

Heyder und Partner hat für die fünf Straßenkategorien eine einheitliche Nutzungsdauer von 40 Jahren für das Infrastrukturvermögen festgelegt, da sich diese mit der empfohlenen Nutzungsdauer des Leitfadens deckt.

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 - 50 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 - 50 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 - 60 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30 - 50 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15 - 30 Jahre

In Elzach konnten keine ortstypischen Erfahrungswerte ermittelt werden, weshalb folgende Pauschalwerte aus dem NKHR-Leitfaden (Fassung 2017) zugrunde gelegt wurden:

- Straßenkategorie I: 139 €/m²
- Straßenkategorie II: 127 €/m²
- Straßenkategorie III: 113 €/m²
- Straßenkategorie IV: 106 €/m²
- Straßenkategorie V: 26 €/m² („Erinnerungswert“)

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens fließt ebenfalls in diese Bilanzposition ein. Die Bewertung erfolgte jedoch im Bereich Grundstücke. Die Zuordnung ist durch die entsprechende Anlageklasse gegeben.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
---------------------------------------	--------

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten, Fremde Grundstücke werden daher nicht bewertet. Die Bauten werden, wie unter Ziffer 1.2.2 beschrieben, bewertet und aktiviert. Bei der Stadt Elzach gibt es zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Bauten auf fremden Grundstücken.

1.2.5 Kunstgemälde, Kulturdenkmäler	26.818,79 €
-------------------------------------	-------------

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler		26.818,79 €
5110000	Kunstgegenstände	10.604,53 €
5510000	Baudenkmäler	16.214,26 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler, sowie sonstige Kulturdenkmäler, deren Erhaltung aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben.

Für Baudenkmäler wurden die Abschreibung analog der Gebäudebewertung herangezogen (50 Jahre).

Für alle Vermögensgegenstände wurden die bereits in der bisherigen Anlagenbuchhaltung erfassten Anschaffungswerte, welche grundsätzlich auf ihre Aktivierungsfähigkeit geprüft wurden, herangezogen. Wenn kein Wert erfasst war, wurde die Anlage mit dem Wert 0 € in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Aufgrund der Empfehlung im Leitfaden zur Bilanzierung wurde auf die Anwendung der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO (keine Bilanzierung von Vermögensgegenständen älter 6 Jahre) verzichtet.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	590.327,06 €
---	--------------

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		590.327,06 €
6110000	Fahrzeuge	442.533,80 €
6210000	Maschinen	56.322,95 €
6310000	Technische Anlagen	91.470,31 €

Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark und die Geräte der Feuerwehr und des Bauhofes. Die Bewertung erfolgt zu erfassten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt linear (vgl. § 46 GemHVO). Die Nutzungsdauer wurde gemäß der Empfehlung des Landes Baden-Württemberg (siehe Tabelle im Leitfaden zur Bilanzierung) festgelegt.

Bei Vermögensgegenständen, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, wurde grundsätzlich von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO).

Ebenso wurde auf die erstmalige Erfassung der bereits voll abgeschriebenen Vermögensgegenstände verzichtet.

Des Weiteren wird von dem Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, sodass Wertgegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 1.000 € netto sofort abgeschrieben und nicht als Anlagevermögen erfasst werden.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	182.401,05 €
--	--------------

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		182.401,05 €
7110000	Betriebsvorrichtung	49.885,08 €
7210000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.515,97 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Kindergärten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente, Werkzeuge und weitere einfache Gerätschaften. Die Bewertung erfolgt zu den in der bisherigen Vermögensrechnung erfassten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt linear (vgl. § 46 GemHVO). Die Nutzungsdauer wurde gemäß der Empfehlung des Landes Baden-Württemberg (siehe Tabelle im Leitfaden zur Bilanzierung) festgelegt.

Bei Vermögensgegenständen, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, wurde grundsätzlich von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO).

Ebenso wurde auf die erstmalige Erfassung der bereits voll abgeschriebenen Vermögensgegenstände verzichtet.

Des Weiteren wird von dem Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, sodass Wertgegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 1.000 € netto sofort abgeschrieben und nicht als Anlagevermögen erfasst werden.

1.2.8 Vorräte	59.367,96 €
---------------	-------------

1.2.8 Vorräte		59.367,96 €
8910000	Sonstige Vorräte	59.367,96 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (vgl. Nr. 3.2.9.4. Leitfaden zur Bilanzierung). Hierzu zählen beispielsweise das Streusalz und das Heizöl.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.231.156,98 €
--	----------------

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.231.156,98 €
9110000	Anz. auf Sachanlagevermögen	143.352,75 €
9613000	Anlagen im Bau, sonstige Baumaßnahmen	1.087.804,23 €

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Mit Inbetriebnahme werden diese einer der vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag befanden sich u.a. folgende bedeutenden Anlagen im Bau:

- Brücke Hernishöfe Frischnaubach
- Brücke Weinersberg
- Umbau Sanierung Ladhof
- Neubau Feuerwehrrgerätehaus Elzach
- Neubau Bauhof
- Sanierung Friedhof Elzach
- Grabenstraße
- Wendelinusweg
- Geh- und Radweg Frischnau
- Breitbandausbau
- Erschließung Sauter-Areal

- Umstellung auf NKHR
- Löschfahrzeug LF10 (Feuerwehr Oberprechtal)

1.3 Finanzvermögen	5.939.341,76 €
---------------------------	-----------------------

Finanzanlagen sind diejenigen Werte, welche auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
---	---------------

Anteile an verbundenen Unternehmen sind solche, durch die die Kommune einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dies liegt in der Regel vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dies aufgrund vertraglicher Bestimmungen gewährleistet ist.

Die Stadt Elzach hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen in dem genannten Ausmaß.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	204.911,15 €
---	---------------------

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen		204.911,15 €
11130000	Beteiligungen – sonstige Anteilsrechte	204.911,15 €

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Kommune keinen beherrschenden Einfluss ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

In dieser Bilanzposition sind vor allem die Anteile an den Zweckverbänden Wasserversorgung Kleine Kinzig und 4IT enthalten. Des Weiteren sind hier die kleineren Beteiligungen wie BGV, GVV Elzach, Elz- und Simonswäldertal Tourismusverwaltungs GmbH, Elztal & Simonswäldertal-Tourismus GmbH Co.KG, Elztal-Schule, 48°Süd gGmbH und Kommunale Grundstücksgesellschaft Oberes Elztal enthalten.

Für die Werte wurde gem. § 62 Abs. 5 GemHVO das anteilige Eigenkapital angesetzt (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung Nr. 3.3.2).

1.3.3 Sondervermögen	1.076.009,34 €
-----------------------------	-----------------------

1.3.3 Sondervermögen		1.076.009,34 €
12110000	Sondervermögen	1.076.009,34 €

Zu dem Sondervermögen nach § 96 GemO zählen in Elzach die Eigenbetriebe Stadtwerke und Stadtentwässerung sowie die Kameradschaftskassen der Feuerwehr, wie auch die Josef-Bürger-Stiftung und das Erbe Linsler.

1.3.4 Ausleihungen	14.400,00 €
--------------------	-------------

1.3.4 Ausleihungen		14.400,00 €
13172100	Ausl. an Kreditinstitute Laufzeit > 1 Jahr	1.400,00 €
13182101	Ausl. an Bürgerenergiegen. Biederbach-Elztal	10.000,00 €
13182102	Ausl. an FVS EG	1.000,00 €
13182103	Ausl. an Nahwärmegenossenschaft Elzach eG	2.000,00 €

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Unter den Posten der Ausleihungen fallen beispielsweise die Genossenschaftsanteile (vgl. Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.3.5).

1.3.5 Wertpapiere	500.000,00 €
-------------------	--------------

1.3.5 Wertpapiere		500.000,00 €
14929002	Sonst. Einlagen Kreditinst. Josef-Burger-Stiftung	500.000,00 €

Hierunter fallen Unternehmensanteile, die im Wesentlichen der Geldanlage dienen (z. B. Aktien, Investmentfonds) oder sonstige Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen (z. B. Pfandbriefe, Festgeldanlagen). Bei der bilanzierten Position handelt es sich um Vermögen der Josef-Burger-Stiftung, das zum Eröffnungsbilanzstichtag als Festgeldanlage angelegt war.

1.3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	566.935,60 €
--	--------------

1.3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen, Ford. aus Transferleist.		566.935,60 €
15110000	Forderungen aus öff.-r. Dienstleistungen	15.650,99 €
15210000	Steuerforderungen	101.726,34 €
15210090	Umzugliedernde Steuerforderungen	3.280,15 €
15310000	Forderungen aus Transferleistungen	396.031,74 €
15310090	Umzugliedernde Forderungen aus Transferleist.	116,93 €
15910000	Abstimmkonto übr. öffentl.-rechtl. Forderungen	39.365,92 €
15910090	Umzugliedernde übr. Öffentl.-rechtl. Ford.	108,00 €
15913210	Übrige öffentl.-rechtl. Forderungen Bußgelder	105,00 €
15913500	Abstimmkonto Nebenford. Aus ör Forderungen	10.550,53 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern sowie Verwarnungs- und Bußgeldern. Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen.

- Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen
- Steuerforderungen
- übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (Nebenforderungen, z. B. Mahngebühren)

Grundlage waren die kameralen Kasseneinnahmereste zum 31.12.2018.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	765.219,59 €
---	---------------------

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen		765.219,56 €
16110000	Ford. aus privatrechtl. Lieferungen u. Leistungen	471.093,93 €
16110090	Umgliederung privatrechtliche Forderungen	4.770,28 €
16910000	Abstimmkonto übrige privatrechtl. Forderungen	101.952,94 €
16910003	Rückersatz allgemein	627,95 €
16910015	Rückersatz Wohn-/Geschäftshaus	1.306,77 €
16910017	Rückersatz Verbundschule	899,92 €
16910021	Schule Yach	35.700,00 €
16910050	Forderungen aus Umgliederungen	148.549,40 €
16910090	Umzugliedernde übrige privatrechtliche Ford.	122,62 €
16913500	Abstimmkonto Nebenford. aus privatrechtl. Ford.	195,78 €

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich aufgrund eines Schuldverhältnisses, das auf einem Vertrag oder einem gesetzlichen Erfüllungstatbestand basiert. Unterteilt werden diese in Forderungen aus Lieferung und Leistung, Vorsteuer und übrige privatrechtliche Forderungen (z. B. Forderungen der antizipativen Rechnungsabgrenzung).

- privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung
- übrige privatrechtliche Forderungen

Analog zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden auch bei den privatrechtlichen Forderungen die kameralen Kasseneinnahmereste zum 31.12.2018 als Grundlage herangezogen.

1.3.8 Liquide Mittel	2.811.866,08 €
-----------------------------	-----------------------

1.3.8 Liquide Mittel		2.811.866,08 €
17110100	Sparkasse Freiburg Nördl. Breisgau Girokonto	2.783.989,61 €
17110200	Volksbank Breisgau Nord	25.963,67 €
17310000	Barkasse	442,80 €
17310011	Zahlstelle Hauptamt/Standesamt	50,00 €
17310012	Zahlstelle Ordnungsamt/Meldeamt	150,00 €
17310013	Zahlstelle Schulzentrum Elzach	500,00 €
17310014	Zahlstelle OV Yach	100,00 €
17310015	Zahlstelle OV Prechtal	120,00 €
17310016	Zahlstelle OV Oberprechtal	50,00 €
17310017	Zahlstelle OV Katzenmoos	50,00 €
17410000	Abstimmkonto Handvorschüsse	450,00 €

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um kurzfristig verfügbare Mittel. Darunter fallen die Bestände der Girokonten bei den Kreditinstituten sowie Barmittel in der Stadtkasse und bei Handvorschüssen und Zahlstellen zum Bilanzstichtag. Es bestehen derzeit Girokonten bei der Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau und der Volksbank Breisgau Nord eG.

2. Abgrenzungsposten	378.683,84 €
-----------------------------	---------------------

Aktive Abgrenzungsposten entstehen, wenn Auszahlung und Aufwand nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen. Somit wird eine periodengerechte Abrechnung im Ergebnishaushalt gewährleistet.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	26.407,69 €
--	--------------------

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		26.407,69 €
18012800	ARAP Personalkosten	26.407,69 €

Hier werden grundsätzlich vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden in der Eröffnungsbilanz lediglich die Beamtenbezüge des Monats Januar 2019 ausgewiesen.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	352.276,15 €
--	---------------------

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		352.276,15 €
18031000	Sonderposten für gel. Investitionszuschüsse	352.276,15 €

Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse werden auf diesem Posten aktiviert. Beinhaltet sind dabei u.a. Investitionszuschüsse an Vereine.

3. Nettoposition	0,00 €
-------------------------	---------------

Die Nettoposition wird in der Eröffnungsbilanz mit 0,00 € ausgewiesen. Sie wird erst eingebucht, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basiskapital und keine Rücklagen mehr vorhanden sein sollten.

Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Stadt in Eigen- und Fremdkapital aufteilt (Mittelherkunft). Dabei ist von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände finanziert wurden.

1. Eigenkapital	26.982.943,67 €
------------------------	------------------------

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Es wird in das Basiskapital, die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.

1.1 Basiskapital	26.270.532,14 €
-------------------------	------------------------

1.1 Basiskapital		26.270.532,14 €
20010000	Basiskapital	26.270.532,14 €

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Das Basiskapital ist die in der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet. Ziel ist es, das Basiskapital zu erhalten, gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO darf das Basiskapital nicht negativ werden. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht auf das Basiskapital verbucht, sondern werden der Bilanzposition Rücklagen zugeschlagen.

1.2 Rücklagen	712.411,53 €
----------------------	---------------------

1.2 Rücklagen		712.411,53 €
20411000	Stiftungskapital	712.411,53 €

Rücklagen sind für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Der Bestand an Rücklagen muss nicht mit dem Bestand an liquiden Mitteln übereinstimmen.

Ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisrechnung übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und stehen zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses anderer Haushaltsjahre zur Verfügung.

Ein Überschuss des Sonderergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und

stehen zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen oder des außerordentlichen Ergebnisses anderer Haushaltsjahre zur Verfügung.

Unter den zweckgebundenen Rücklagen können unselbstständige örtliche Stiftungen sowie unbedeutendes Treuhandvermögen geführt werden. Die in der Eröffnungsbilanz der Stadt Elzach gebuchten Rücklagen sind in voller Höhe auf das Vermögen der Josef-Burger-Stiftung und auf das Erbe Linsler zurückzuführen.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
---	---------------

Ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge übersteigen. Die Fehlbeträge werden dabei untergliedert in die Fehlbeträge aus Vorjahren und den Jahresfehlbetrag. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung, welche nicht aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder mittels Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können, sind in der Bilanz einmalig separat unter dem Punkt 1.3.2 Jahresfehlbetrag auszuweisen. Im Folgejahr erfolgt die Bilanzierung unter der Position 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren. Diese Fehlbeträge können auf max. drei Jahre fortgeschrieben werden. Sofern innerhalb dieses Zeitraums keine Deckung erfolgt, sind sie nach drei Jahren zwingend mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Fehlbeträge des Sonderergebnisses sind, sofern sie nicht durch Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden können, umgehend mit dem Basiskapital zu verrechnen und werden daher bilanziell nicht ausgewiesen.

2. Sonderposten	3.495.810,01 €
------------------------	-----------------------

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO werden die Sonderposten entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des damit finanzierten Gegenstandes aufgelöst.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	1.017.326,00 €
---	-----------------------

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen		1.017.326,00 €
21110000	SoPo Zuweisungen Land	1.011.945,57 €
21120000	SoPo Zuweisungen Kommunen	1.680,76 €
21170000	SoPo Zuweisungen privat Unternehmen	750,71 €
21180000	SoPo Zuweisungen übriger Bereich	2.948,96 €

Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden. Das heißt die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz, sodass dem Ressourcenverbrauch des jeweiligen Jahres bei Auflösung ein Ertrag gegenübersteht.

In Elzach handelt es sich hierbei größtenteils um Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg, z.B. für die Schulgebäude, Sporthallen oder das Feuerwehrgerätehaus. Zuschüsse, die im Zeitraum von 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden werden mit der tatsächlichen Zuschusshöhe passiviert. Für frühere Zeiträume wurden die Pauschalsätze des Bilanzierungsleitfadens hinzugezogen.

Als Pauschalsätze können gemäß Bilanzierungsleitfaden 4.2.2 folgende Prozentanteile der Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden:

Berufliche Schulen	35 %
Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Gymnasien und Sonderschulen	30 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 %
Theater	40 %

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.313.182,85 €
--	-----------------------

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge		2.313.182,85 €
21210000	SoPo aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.313.182,85 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge, die nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung erhoben werden. Heyder und Partner ist gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO (Verwendung von Pauschalwerten) beispielsweise bei Straßen von einem Erschließungsbeitrag von 90% der Investitionskosten ausgegangen.

Für die Passivierung der Erschließungsbeiträge, den Ausweis in der Bilanz und die Auflösung gelten dieselben Regelungen, wie bei den Investitionszuweisungen.

2.3 Sonderposten für Sonstiges	165.301,16 €
---------------------------------------	---------------------

2.1 Sonderposten für Sonstiges		165.301,16 €
21910000	Sonstige SoPo	144.636,31 €
21911700	Anlage im Bau SoPo private Unternehmen	15.215,78 €
21911800	Anlage im Bau SoPo übriger Bereich	5.449,07 €

Diese Bilanzposition ist ein Sammelposten für weitere Sachverhalte, die die Bildung eines Sonderpostens erforderlich machen.

3. Rückstellungen

60.888,41 €

Rückstellungen sind für bestimmte Verbindlichkeiten zu bilden, mit denen in Folgejahren gerechnet werden muss, deren genaue Höhe und / oder Fälligkeit aber noch nicht exakt feststehen (§ 41 GemHVO). Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem sie den Aufwand unabhängig von einer späteren Auszahlung der jeweiligen Entstehungsperiode zuordnen. Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der Grund hierfür entfallen ist. Die Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz der Stadt Elzach stellen Altlastensanierungsrückstellungen für die Grundwassersanierungsmaßnahme ehem. Elza-Werk dar.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

0,00 €

Hier werden insbesondere die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit bilanziert. Bei der Stadt Elzach gibt es zum Bilanzstichtag keine Altersteilzeitverträge.

Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) auszuweisen. Nach § 41. Abs. 2 GemHVO besteht für die Kommunen ein Verbot zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen. Dieses Bilanzierungsverbot wurde berücksichtigt. Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim KVBW auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen auszuweisen. Zum Stichtag 01.01.2019 wird der beim KVBW gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Stadt Elzach mit 5.245.399 € angegeben.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

0,00 €

Unter dieser Position werden Rückstellungen für die Absicherung von Kindern eingebucht, sofern der Unterhalt eines Elternteils ausbleibt. Bei der Stadt Elzach entfällt diese Position.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

0,00 €

Hier sind Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von kommunalen Deponien auszuweisen. Die Abfallentsorgung liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Emmendingen. Die Position entfällt deshalb bei der Stadt Elzach.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

0,00 €

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den fünf Folgejahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO als Rückstellung für den Gebührenaussgleich einzustellen. Im Kernhaushalt liegen aktuell keine Gebührenüberschussrückstellungen vor.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	60.888,41 €
--	--------------------

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen		60.888,41 €
28610000	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	60.888,41 €

Sofern ein Sanierungsbedarf bekannt wird, ist im Sinne einer periodengerechten Ergebnisermittlung eine Altlastenrückstellung zu bilden. Bei der Stadt Elzach wurden zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Grundwassersanierungsmaßnahmen ELZA gebildet.

3.6 Rückst. Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Da Bürgschaften und Gewährleistungen nach § 88 Abs. 2 GemO potentielle Verbindlichkeiten für die Kommune darstellen, sind diese, sobald eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, als Rückstellung zu passivieren. Zum Eröffnungsbilanzstichtag war bei keiner Bürgschaft eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten.

3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00 €
------------------------------------	---------------

Die sonstigen Rückstellungen sind eine Sammelposition für weitere ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Rechtsgeschäften. Zum Eröffnungsbilanzstichtag waren keine potentiellen Verbindlichkeiten bekannt.

4. Verbindlichkeiten	4.242.619,15 €
-----------------------------	-----------------------

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Diese sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Der Wert der Verbindlichkeiten entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

4.1 Anleihen	0,00 €
---------------------	---------------

Unter dieser Position werden alle Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) verbucht, die Rechte der Gläubiger verbrieft und somit für die Kommune mittel- bzw. langfristiges Fremdkapital darstellen. Bei der Stadt Elzach entfällt diese Position.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.649.849,95 €
--	-----------------------

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		2.649.849,95 €
23173000	EW LZ > 5 Jahre InVKred Kreditinstitute	2.649.849,95 €

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €
---	---------------

Hier werden beispielsweise Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder der Wert eines Leasinggegenstandes, der gemäß Leasingvertrag dem Leasingnehmer, also der Kommune zuzurechnen ist, bilanziert. Dies trifft auf die Stadt Elzach nicht zu.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.294.881,84 €
---	-----------------------

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.294.881,84 €
25110000	Verb. aus Lieferungen und Leistungen	1.255.840,82 €
25110090	Umgliederung Verb. aus Lief. u. Leistungen	39.041,02 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d. h. z. B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	125.926,53 €
---	---------------------

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		125.926,53 €
26110000	Verb. aus Transferleistungen	18.924,72 €
26110090	Umgliederung Verb. aus Transferleistungen	107.001,81 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen liegen z. B. Leistungen im sozialen Bereich vor. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	171.960,83 €
---------------------------------------	---------------------

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		171.960,83 €
27910100	Ungeklärte Zahlungseingänge	19.008,06 €
27910200	Akontozahlungen	77,19 €
27990000	Abstimmkonto weitere sonst. Verbindlichkeiten	141.971,03 €
27990050	Verbindlichkeiten aus Umgliederung	8.397,98 €
27990090	Umzugliedernde sonstige Verbindlichkeiten	2.506,57 €

Dies stellt eine Sammelposition für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten dar. Hierzu zählen insbesondere die verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer oder die abzuführende Gewerbesteuerumlage.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	911.149,59 €
--	---------------------

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		911.149,59 €
29110000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	911.149,59 €

Einzahlungen sind auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). In Elzach handelt es sich hierbei insbesondere um Einzahlungen für die Nutzungsrechte an Grabstellen. Diese werden über die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts aufgelöst und stellen somit Ertrag des jeweiligen Haushaltsjahres dar.

Anhang/Sonstige Pflichtangaben

Haftungsverhältnisse

Die Kommune darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Bürgschaften sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 43 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken. Die Stadt ist zum Bilanzstichtag folgende Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen:

Art der Bürgschaften und Zweckbedingungen	Haftungssumme am 31.12.2018 in €
Ausfallhaftung gegenüber der L-Bank für Baudarlehen	482.458,98 €
FSV Oberprechtal e.V.	20.000 €
Sportfreunde Elzach-Yach e.V.	25.000 €
Sportfreunde Elzach-Yach e.V.	30.000 €
Tennisclub Grün-Weiß Ladhof e.V. (Sparkasse)	100.000 €
Tennisclub Grün-Weiß Ladhof e.V. (Volksbank)	100.000 €
Tennisclub Grün-Weiß Ladhof e.V.	30.000 €

Organe der Stadt Elzach

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind gemäß § 23 GemO die Organe der Stadt Elzach.

Zum 01. Januar **2019** waren dies:

Bürgermeister	Roland Tibi	
1. Bürgermeisterstellvertreter	Joachim Disch	Freie Wähler
2. Bürgermeisterstellvertreter	Dietmar Oswald	CDU
	Matthias Dick	CDU
	Jürgen Dorner	Freie Wähler
	Heidi Gagalick	Freie Wähler
	Peter Haiß	Freie Wähler
	Annerose Ketterer	SPD
	Franz Lupfer	CDU
	Michael Meier	SPD
	Rolf Pleuler	CDU
	Karl-Heinz Schill	Freie Wähler
	Marc Schwendemann	Freie Wähler
	Fabian Thoma	CDU
	Susanne Volk	Freie Wähler
	Lena Vollmer	SPD
	Josef Weber	CDU
	Josef Wernet	CDU
	Nikolaus Winterer	Freie Wähler

Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesen zum 01.01.2019

Rechnungsamtsleiter, Kassenaufsichtsbeamter:	Fortun Haas
Stellv. Rechnungsamtsleiterin/ Projektleitung Umstellung NKHR:	Lioba Winterhalter
Projektleitung Anlagenbewertung/ Eröffnungsbilanz:	Svenja Kapp
Kassenverwalterin:	Petra Dufner

Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesen zum 12.12.2023

Rechnungsamtsleiter, Kassenaufsichtsbeamter:	Julian Bühner
Stellv. Rechnungsamtsleiterin:	Simone Klausmann
Projektleitung Anlagenbewertung/ Eröffnungsbilanz:	Dominik Schmidt
Kassenverwalterin:	Petra Dufner

Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend in Anlehnung an § 55 Abs. 1 GemHVO (Anlage 26) zusammenfassend dargestellt:

Vermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Vermögensveränderungen (kumulierte Abschreibungen)	Stand des Vermögens zum 31.12.2018
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	20.848,13 €	-7.846,33 €	13.001,80 €
1.2 Sachvermögen	100.302.138,12 €	-70.999.122,65 €	29.303.015,47 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	11.661.765,50 €	0,00 €	11.661.765,50 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	18.247.874,60 €	-10.287.300,82 €	7.960.573,78 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	68.146.781,68 €	-60.496.809,37 €	7.649.972,31 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	38.780,62 €	-11.961,83 €	26.818,79 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	707.909,74 €	-117.582,68 €	590.327,06 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	267.869,00 €	-85.467,95 €	182.401,05 €
1.2.8 Vorräte	59.367,96 €	0,00 €	59.367,96 €
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.231.156,98 €	0,00 €	1.231.156,98 €
1.3 Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	1.795.320,49 €	0,00 €	1.795.320,49 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden o.ä. kommunalen Zusammenschlüssen	204.911,15 €	0,00 €	204.911,15 €
1.3.3 Sondervermögen	1.076.009,34 €	0,00 €	1.076.009,34 €
1.3.4 Ausleihungen	14.400,00 €	0,00 €	14.400,00 €
1.3.5 Wertpapiere	500.000,00 €	0,00 €	500.000,00 €

Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt.

Art der Schulden	Stand zum 01.01.2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.649.849,95 €	16.136,33 €	147.569,62 €	2.486.144,00 €
1.2.1 Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2 Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kreditinstitute	2.649.849,95 €	16.146,60 €	147.569,62 €	2.486.144,00 €
1.2.6 sonstige Bereiche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1. Voraussichtliche Gesamtschulden	2.649.849,95 €	16.136,33 €	147.569,62 €	2.486.144,00 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2019
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	60.888,41 €
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	60.888,41 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0,00 €
Rückstellungen gesamt	60.888,41 €

Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen und voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (gem. Haushaltsplan 2019)

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen ^{2) 3)}			
		2020	2021	2022	2023
Jahr	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	1 ¹⁾	2	3	4	5
2019	5.822	3.270	2.552		
2019					
2019					
2019					
Summe:		3.270	2.552		
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:		2.740	1.476	1.134	

Die Verpflichtungsermächtigung besteht für die Maßnahme des Neubaus Feuerwehrrätehaus Elzach.

Zusammenfassung und Kennzahlen

Die Stadt Elzach hat ein Vermögen von insgesamt 35,31 Mio. €. Demgegenüber betragen die Verbindlichkeiten 4,24 Mio. €. Das Eigenkapital der Stadt beträgt 26,98 Mio. €.

Es ergeben sich daraus folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Kapitallage der Stadt Elzach:

1) Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme): 75,60 %

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital an

2) Fremdkapitalquote (Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme): 21,85 %

Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital an. Per Definition zählen auch die Sonderposten zum Fremdkapital. Mit 3,50 Mio. € bilden sie den größten Anteil am Fremdkapital. Der Schuldenanteil am Gesamtkapital ist mit 11,8 % ausgewiesen.

3) Verschuldung – Betrag je Einwohner: 584,30 €

Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden zum 31.12.2018 liegt in den Kernhaushalten bei 435 € je Einwohner.

Eine Eigenkapitalquote von 75,60 % ist erfreulich hoch, insbesondere im Vergleich mit privaten Unternehmen. Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune ist sie aber eher von nachgeordneter Bedeutung. Der überwiegende Teil des Vermögens der Kommune ist nicht oder zumindest nur schwerlich zu veräußern und somit nicht als „Ausgleichspuffer“ für evtl. Fehlbeträge geeignet. Das besondere Augenmerk für die Leistungsfähigkeit der Stadt ist daher künftig auf die Ertragslage im Ergebnishaushalt sowie die Liquiditätssicherung zu legen:

Für den Ergebnishaushalt, welcher den laufenden Betrieb abbildet, gilt es alle Anstrengungen darauf auszurichten, diesen nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Somit werden Fehlbeträge, welche sich auf das Eigenkapital in der Bilanz negativ auswirken, von vornherein vermieden. Dadurch wird gewährleistet, dass kein dauerhafter Ressourcenverzehr stattfindet, wodurch die Kommune auf Kosten künftiger Generationen leben würde.

Die Liquidität der Kommune muss auch künftig gesichert werden. Die Zahlungsfähigkeit soll langfristig gewährleistet sein und die Kredittilgungsraten sollen dauerhaft aus Zahlungsmittelüberschüssen des laufenden Betriebs bedient werden können.

Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 festgestellt.

Elzach, den 13.12.2023



Roland Tibi
Bürgermeister



Julian Bühner
Rechnungsamtsleiter

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95 und 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 12.12.2023 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 fest:

3.1	Immaterielles Vermögen	13.001,80 EUR
3.2	Sachvermögen	29.362.383,43 EUR
3.3	Finanzvermögen	5.939.341,76 EUR
3.4	Abgrenzungsposten	378.683,84 EUR
3.5	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 EUR
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	35.693.410,83 EUR
3.7	Basiskapital	26.270.532,14 EUR
3.8	Rücklagen	712.411,53 EUR
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
3.10	Sonderposten	3.495.810,01 EUR
3.11	Rückstellungen	60.888,41 EUR
3.12	Verbindlichkeiten	4.242.619,15 EUR
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	911.149,59 EUR
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	35.693.410,83 EUR

Elzach, den 13.12.2023


Roland Tibi
Bürgermeister

